

# **Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Oberembrach**

(vom 18. Mai 1987)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte
- Nr. 1 Eigental
  - Nr. 2 Trockenstandort Inner Rain
  - Nr. 3 Trockenstandort Grosszelg/Chalberweidli
  - Nr. 4 Ried und Weiher beim Stigenhof

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen
- Zone I Naturschutzzone
  - Zone II A Naturschutzumgebungszone A
  - Zone IV Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan im Massstab 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

*Zone I Naturschutzzone* Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

*Zone II A Naturschutzumgebungszone A* Zone II A

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

2 Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Oberembrach

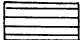

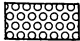
BDV Nr. 176 vom 18.Mai 1987

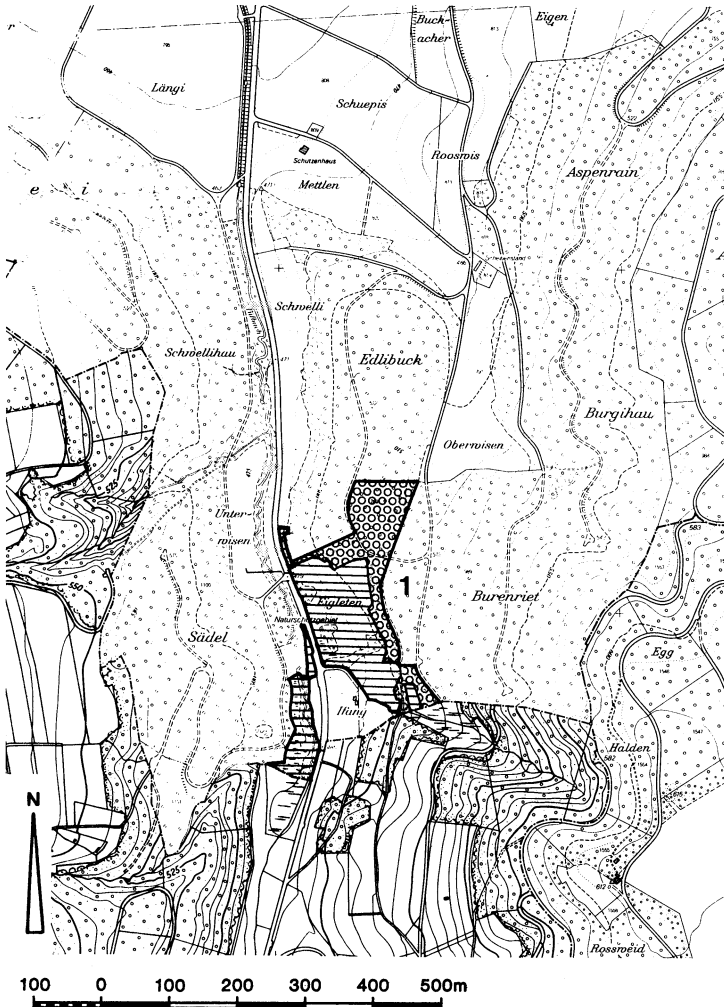
Nr.1 Eigental

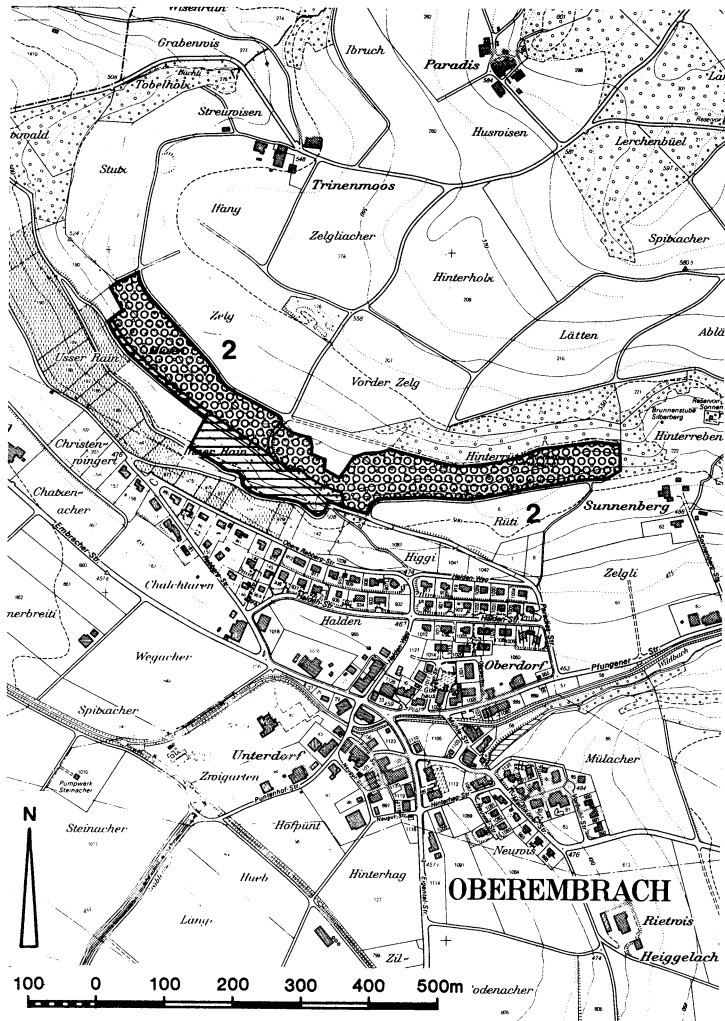
Nr.3 Trockenstandort Grosszeig / Chalberweidli

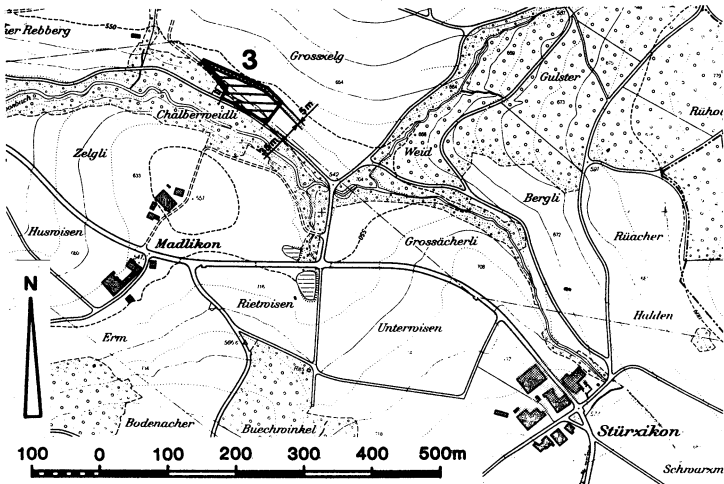
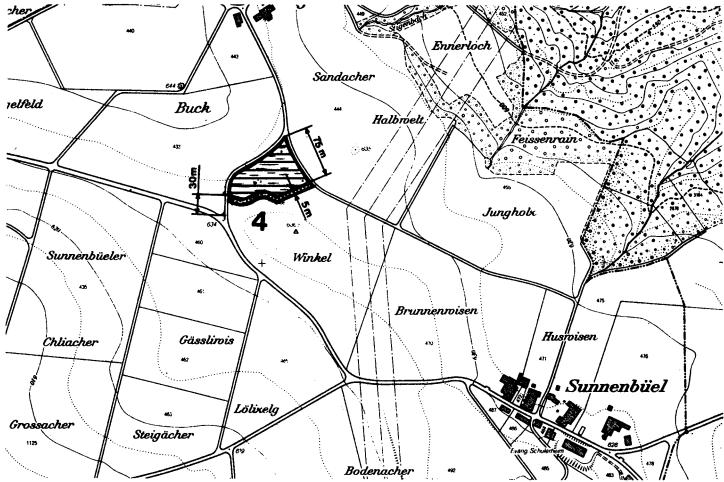
Nr.2 Trockenstandort Inner Rain

Nr.4 Ried und Weiher beim Stigenhof

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone II A Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IV Waldschutzzone







### Zone IV Waldschutzzone

Zone IV

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erziehung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung. Insbesondere sind verboten:

#### 4.1 In der Naturschutzzone

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren, insbesondere von Fischen in Objekt Nr. 4;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September ausser auf markierten Wegen und im Wald.

## Zone IIA

4.2 *In der Naturschutzumgebungszone IIA*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

## Zone IV

4.3 *In der Waldschutzzzone IV*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen.

Pflege,  
Unterhalt

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von

den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden soweit notwendig in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die *Riedwiesen* und *wechselfeuchten Magerwiesen* sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzubringen.
- 5.2 *Trockenwiesen* sind jährlich einmal ab 1. Juli, *extensive Mähwiesen* ein- bis zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 *Hecken* und *Waldränder* sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen.
- 5.4 *Der Wald* ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern.

Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-  
regelung

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne der §§ 340f. PBG geahndet. Straf-  
bestimmungen

8. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 18. Mai 1987

Direktion der öffentlichen Bauten  
Der Stellvertreter:  
Künzi